

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1858 Kaufbeuren Neugablonz e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87600 Kaufbeuren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports; im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - Schulung der Mitarbeitenden des Vereins
 - Errichtung und Erhaltung von SportanlagenIm Vordergrund steht die Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, die Zahlung der Ehrenamtschale bleibt vorbehalten.
- (2) Ausnahmen und weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag (in Textform) entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Genehmigung (in Textform) eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss.

- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Minderjährige Mitglieder können ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein nur persönlich ausüben (soweit die Altersgrenze überschritten ist). Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Kündigung oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Einem Mitglied kann vom Vorstand gekündigt werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen gemäß § 7 der Satzung ganz oder teilweise – mindestens mit einem hälftigen Jahresbetrag – im Rückstand ist. Die Kündigung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mindestens 2 mal – letztmalig mit einer Frist von zwei Wochen vor der Kündigung – angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Kündigung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet sodann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss schon vor der Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Hauptausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei dem 3-fachen des Vereinsbeitrags gemäß § 7 Abs. 1.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung seinen Mitgliedsbeitrag, eine Aufnahmegebühr und einen Abteilungsbeitrag zu leisten – soweit die Beitragsordnung dies vorsieht.
- (2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Abteilungsbeiträge und Kursbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen festgesetzt und bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss; die so festgesetzten Beiträge werden dann in der Beitragsordnung integriert. Die Fälligkeit der entsprechenden Beiträge tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Abteilungen selbst beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
- (4) Die Beiträge werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu Beginn der Mitgliedschaft eine aktuelle Kontoverbindung mitzuteilen und dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsweise berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - der Hauptausschuss
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - Vorsitzende/r
 - 1. Stellvertreter/in
 - Schatzmeister/inJeder für sich ist allein handlungs- und vertretungsbefugt. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind zwingend zu wählen.
- (2) Der Vorstand setzt sich weiter zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
 - bis zu 3 weiteren Stellvertreter(inne)n
 - einem/-r Technischen Leiter/-in
 - einem/-r Marketing- und Pressebeauftragten
 - einem/-r Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

- einem/-r Schriftführer/-in
- (3) In den Vorstandssitzungen haben alle Mitglieder des Vorstandes das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der/die erste Stellvertretende Vereinsvorsitzende, dann der/die Schatzmeister(in), dann die/der zweite Stellvertretende Vereinsvorsitzende, sodann der/die dritte Stellvertretende Vereinsvorsitzende usw. zur Vertretung des Vereinsvorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
 - (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei alle drei einzelvertretungsberechtigt sind.
 - (5) Der Vorstand wird (bis auf den/die Jugendvertreter/-in) jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wahl geheim erfolgt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Jugendvertreter/-in wird von der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Hauptausschuss innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen, wenn es sich bei dem ausscheidenden Vorstand um einen Vorstand gem. § 26 BGB handelt. Sonst bleibt der entsprechende Vorstandsposten bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung unbesetzt.
 - (7) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung.
 - (8) Der Vorstand kann eine/-n Geschäftsführer/-in (GF) einstellen. Der GF soll an allen Sitzungen der Gremien/Organe beratend teilnehmen. Der GF führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung
 - sowie der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen.
 - (9) Ist kein GF bestellt, führt der Vorstand die laufenden Geschäfte.
 - (10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder des Hauptausschusses einladen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes sind diese nicht stimmberechtigt.
 - (11) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - bis zu fünf Beisitzern, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
 Abteilungen mit mehr als einhundert Mitgliedern entsenden einen weiteren Vertreter, Abteilungen mit mehr als zweihundert Mitgliedern zwei weitere Vertreter in den Hauptausschuss. Stichtag für die Mitgliederzahl ist jeweils der 01. Januar eines Jahres.
- (2) Der Hauptausschuss hat eine Geschäftsordnung
- (3) Der Hauptausschuss ist zuständig für die
 - Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
 - Anstellung und Entlassung eines Turn- und Sportlehrers
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - Behandlung von Einsprüchen gegen die Ordnungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 7 Buchstaben a), c) und d) dieser Satzung- Ergänzungswahl der Vorstandschaft
 - Neugründung und/oder die Auflösung einer Abteilung

- Dem Hauptausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- (4) Der Hauptausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder – falls vorhanden – dem GF in Textform einberufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, wird die Position nicht nachbesetzt, vielmehr übernimmt der stellvertretende Abteilungsleiter kommissarisch die Aufgaben bis zur Neuwahl und ist während dieser Zeit im Hauptausschuss voll stimmberechtigt.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit bei den Sitzungen und die Protokollführung gelten die Absätze 3, 4, 5, 6 und 11 des § 11 entsprechend.
- (7) Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Abteilungsleiter, hat dieses im Hauptausschuss trotzdem nur eine Stimme, das Stimmrecht für die Abteilung kann jedoch an den Stellvertreter abgegeben werden.
- (8) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bzw. falls vorhanden durch den GF einberufen und durch den Vorsitzenden geleitet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Veröffentlichung in der „Allgäuer Zeitung“ durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf den dritten Tag vor der Versammlung verkürzt werden.
- (3) Abstimmungsberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Personen, die am Tag der Versammlung volljährig sind.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über grundlegende Änderungen des Beitragswesens. Hierunter fällt ausdrücklich nicht die Änderung einzelner Beiträge der Höhe nach. Dies ist Aufgabe des Hauptausschusses,
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes und des Ehrenbeirates.

- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (9) Grundsätzlich werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten der Stichwahl.
 - (10) Stimmt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zu, kann auch über das gesamte Vertretungsorgan abgestimmt werden.
 - (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt – im gleichen Turnus wie der Vorstand – zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Diese überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (4) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (5) Sonderprüfungen sind möglich.
- (6) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen ihren Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter besteht.
- (4) Die Abteilungsleitung kann vom Hauptausschuss suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
 - ☐ Name,
 - ☐ Adresse,
 - ☐ Staatsangehörigkeit,
 - ☐ Geburtsort,
 - ☐ Geburtsdatum,
 - ☐ Geschlecht,
 - ☐ Telefonnummer,
 - ☐ E-Mailadresse,
 - ☐ Bankverbindung,
 - ☐ Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den BLSV oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Kaufbeuren.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bislang gültige Satzung.